

108. Kann die Einlegung des Rechtsmittels der Revision vertragsmäßig ausgeschlossen werden?

C.P.D. §§ 475. 476. 487. 529. 852.

I. Civilsenat. Ur. v. 6. Februar 1896 i. S. L. (Bekl.) w. G. (Kl.)  
Rep. I. 337/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien hatten 1894 und 1895 in Geschäftsverbindung derart gestanden, daß der Kläger als Kommissionär unter Selbsteintritt für den Beklagten österreichische Kreditaktien gekauft und verkauft hatte. In den vom Beklagten unterzeichneten Geschäftsbedingungen ist u. a. bestimmt, „daß alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung von den für die Stadt Hamburg zuständigen Gerichten, in letzter Instanz von dem hanseatischen Oberlandesgerichte entschieden werden, die Revision gegen dessen Urteil nicht zulässig sein soll.“ Als der Beklagte auf Zahlung des Guthabens des Klägers aus den Geschäften in Anspruch genommen wurde, erhob er die Einrede, daß es sich um reine Differenzgeschäfte gehandelt habe, wurde aber in beiden Instanzen zur Zahlung verurteilt. Seine Revision ist zugelassen worden aus folgenden

Gründen:

„1. Unzulässig ist die Revision nicht, auch wenn die Bestimmung unter Nr. 8 der Geschäftsbedingungen rechtlich wirksam ist. In welchen Fällen die Revision unzulässig ist, bestimmt das Gesetz in den §§ 507 flg. C.P.D., und diese Bestimmungen sind, soweit sie die Voraussetzungen des Rechtsmittels betreffen, öffentlichen Rechtes, die durch Abreden der Parteien nicht geändert werden können. So können die Parteien nicht verabreden, daß die Revision gegen ein Urteil zulässig sein soll, das kein Endurteil oder nicht vom Oberlandesgerichte erlassen oder in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ergangen ist, deren Wert den Betrag von 1500 *M* nicht übersteigt. Dagegen kann die Partei, wie die §§ 529. 475. 476. 483 Abs. 1 C.P.D. ergeben, nach Erlaß des Urteiles auf das Rechtsmittel der Revision wie der Berufung einseitig verzichten, und es unterliegt deshalb keinem rechtlichen Bedenken, daß das Rechtsmittel nach Erlaß des Urteiles auch vertragsmäßig ausgeschlossen werden kann. Darüber, ob die Einlegung eines

Rechtsmittels vertragsmäßig vor dem Erlasse eines Urtheiles ausgeschlossen werden kann, sagt die Civilprozeßordnung nichts und hat darüber, wie die Begründung des Entwurfes ergiebt, nichts sagen wollen. Die Wirksamkeit eines solchen Vertrages ist nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen, und für das hier in Betracht kommende Gebiet des gemeinen Rechtes hat das Reichsgericht einen solchen Vertrag in dem Urtheile vom 15. Oktober 1887,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 399, auf Grund der l. 1 § 3 Dig. 49, 2; l. 5 § 6 Cod. 7, 63 für zulässig erachtet. Davon abzugehen liegt kein Anlaß vor. Der im voraus erklärte vertragsmäßige Verzicht auf ein Rechtsmittel oder auf jedes Rechtsmittel verstößt gegen kein Verbotsgesetz, noch weniger gegen die guten Sitten, wenn der Vertrag nicht aus anderen Gründen ein verbotenes Element in sich trägt. Der Civilprozeßordnung ist ein Verbot angesichts der §§ 38. 40 und der §§ 851 flg. über das schiedsrichterliche Verfahren nicht zu entnehmen. Davon geht auch das in Gruchot's Beiträgen Bd. 32 S. 1199 mitgeteilte Urteil des Reichsgerichtes, betreffend einen Fall aus dem Gebiete des sächsischen Rechtes, aus, und das gleiche ist für das Gebiet der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung von dem vormaligen Obertribunale zu Berlin in seinen Entscheidungen Bd. 12 S. 473 ausgesprochen. Ausdrücklich zu gelassen ist der Verzicht auf Rechtsmittel auch in Art. 7 Code de procedure civile und im Art. 639 Nr. 2 Code de commerce. Ein Vertrag, der bestimmt, daß ein Rechtsstreit durch die Entscheidung des oder der in dem Vertrage bezeichneten Gerichte endgültig entschieden werden soll, ist nichts als ein Kompromiß, das zwar nicht die prozessuale Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsmittels, aber die materiellrechtliche Einrede begründet, daß der Rechtsstreit durch die ergangene Entscheidung vertragsmäßig beendet sei.

2. Vorausgesetzt ist allerdings ein formell und materiell gültiger Vertrag, und käme nur die Bestimmung der Nr. 8 der Geschäftsbedingungen in Betracht, wonach der Verzicht „für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung“ stipuliert ist, so würde die Frage, ob damit, der analog anzuwendenden Vorschrift der §§ 40. 852 C. P. O. entsprechend, das Rechtsverhältnis und die daraus entspringenden Rechtsstreitigkeiten, auf welche der Vertrag sich beziehen soll, genügend individualisiert seien, zu verneinen sein. In den Schlußsätzen über

die einzelnen streitigen Geschäfte ist indessen auf die Geschäftsbedingungen ausdrücklich Bezug genommen und damit die Abrede für jedes einzelne Geschäft wiederholt und speziell getroffen, so daß aus dem Mangel der Bestimmtheit des Vertragsgegenstandes in der Nr. 8 der Geschäftsbedingungen ein Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abrede nicht hergeleitet werden kann.

3. Der Beklagte behauptet aber, daß die einzelnen Geschäfte nach der übereinstimmenden Willensmeinung beider Parteien nicht ernstlich gemeinte Aufträge zu Kauf und Verkauf, sondern reine Differenzgeschäfte, d. h. Spielgeschäfte, gewesen seien. Damit setzt er der Berufung des Klägers auf den vertragsmäßigen Verzicht die Replik der Unwirksamkeit dieses Verzichtes wegen Unwirksamkeit des ganzen Vertrages entgegen, und es unterliegt rechtlich keinerlei Bedenken, daß die Replik zulässig ist. Denn sind die Geschäfte als Spielgeschäfte anzusehen und deshalb rechtlich unwirksam und klaglos, so ist auch jede mit dem Geschäfte verbundene vertragsmäßige Abrede, auch der vertragsmäßige Verzicht auf das Rechtsmittel unwirksam. Die Parteien können einem unwirksamen Geschäfte durch Nebenabreden nicht gegen das Gesetz auch nur eine teilweise Wirksamkeit und Klagbarkeit verleihen.

4. Damit ist für das Reichsgericht die Beurteilung der mit der Replik zusammenfallenden Einrede in der Sache selbst eröffnet.“ (Die weiteren Gründe interessieren nicht.)